

**Hauptsatzung der Ortsgemeinde Leubsdorf vom 04. Oktober 1999,
geändert durch Satzungen vom 20. September 2002, 17. Februar
2005, 21. August 2009, 18. Januar 2010, 08. April 2011, 18. September
2014 und 08. August 2019**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

§ 3 a Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

§ 4 Beigeordnete

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

§ 8 Aufwandsentschädigung des Beigeordneten

Der Gemeinderat Leubsdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
- Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Jugend und Digitales
- Forstausschuss
- Senioren-ausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt-, Haushalts- und Finanz-ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss, der Schulträgerausschuss, der Ausschuss für Jugend und Digitales, der Forstausschuss und der Seniorenausschuss werden aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet. Darüber hinaus können für diese Ausschüsse auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde als Mitglieder gewählt werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 3 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € je Auftrag.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.
3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
5. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
7. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Sie wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
2. Der ehrenamtliche Beigeordnete, der nicht Gemeinderatsmitglied ist und dem keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Der ehrenamtliche Beigeordnete, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnimmt und dem keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhält für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

4. § 5 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

53547 Leubsdorf

Achim Pohlen
Ortsbürgermeister